TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

§ 1 Bestandteile
Der Bebauungs- und Grünordnungsplan besteht aus der Planzeichnung, den Festsetzungen durch Planzeichen und den Festsetzungen durch Text in der Fassung vom 17.05.2021. Die Begründung und der Umweltbericht sind beigefügt. Grundlagen des Bebauungsplanes sind das Baugesetzbuch (BauGB), die Baunutzungsverordnung (BauNVO), die Planzeichenverordnung und die Bayerische Bauordnung, jeweils in der zur Zeit der Planauslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB geltenden Fassung.

§ 2 Geltungsbereich
Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungs- und Grünordnungsplanes ergibt sich aus der Planzeichnung.

§ 3 Art der baulichen Nutzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)
(1) Die im Bebauungsplan als MU bezeichneten Flachen werden als „Urbanes Gebiet" nach § 6a BauNVO festgesetzt.
(2) Zulässig sind:
1. Wohngebäude
2. Geschäfts- und Bürogebäude
3. Einzelhandelsbetriebe, Schank- und Speisewirtschaften sowie Betriebe des Beherbergungsgewerbes
4. sonstige (nicht störende) Gewerbebetriebe
5. Anlagen für Verwaltung sowie für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke

Vergnügungsstätten, die nach § 6a Abs. 3 BauNVO im MU nur ausnahmsweise zugelassen wären sind nicht zulässig, da sie den städtebaulichen Zielen der Aufwertung des Quartiers entgegenstehen.
Tankstellen, die nach § 6a Abs. 3 BauNVO im MU nur ausnahmsweise zugelassen wären, sind nur im Bereich MU I zulässig.

§ 4 Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)
(1) Das Maß der baulichen Nutzung ergibt sich aus der Festsetzung zur max. zul. Grundflächenzahl (GRZ), der max. zul. Geschoßflächenzahl (GFZ) der höchst zulässigen Anzahl der (Voll-) Geschosse, den Festsetzungen zu maximal zulässigen Wandhöhen und der max. Überbaubaren Fläche innerhalb der Baugrenzen und Baulinien (Baufelder).
(2) Bezogen auf das Gesamtbaugebiet bzw. Nettobauland wird eine max. zul. Grundflächenzahl von nach § 16 (2) BauNVO bzw. § 17 (1) BauNVO festgesetzt.

MU I	0,95
MU II	0,60
MU III	0,60
MU IV	0,60
MU V	1,00

Bei der Berechnung der Grundflächenzahl sind befestigte Stellplätze mit ihren Zufahrten, Nebenanlagen und bauliche Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche, durch die das Baugrundstück lediglich unterbaut wird, mitzurechnen. Bezogen auf das gesamte Baugebiet sind dabei Überschreitungen der Geschossflächenzahl bis 0,8 zulässig.
Im MU I und MU V sind Überschreitungen der Grundflächenzahl bis 0,95 bzw. 1,0 zulässig.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

(3) Es wird eine max. zulässige Geschoßflächenzahl (GFZ) festgesetzt.

MU I	1,0
MU II	1,0
MU III	2,0
MU IV	2,0
MU V	1,5

(4) Es wird ein Mindestanteil der Nicht-Wohnnutzung von 10 % der zul. Bruttogrundrissfläche festgesetzt, d.h. Nutzungen nach § 6a (2) Nr. 2- 5 Bau NVO - bezogen auf das Gesamtbaugebiet.
(5) max. zulässige Geschosszahl nach Planeintrag
(6) max. zulässige Wandhöhe von Garagen und Nebengebäuden 4,0 m

§ 5 Bauweise (§ 9 (1) Nr.2) und überbaubare Grundstücksflächen (§ 9 (1) Nr.1 u. § 23 BauNVO)
(1) Es werden folgende Bauweisen festgesetzt:

MU I	abweichende Bauweise
MU II	offene Bauweise
MU III	offene Bauweise
MU IV	offene Bauweise
MU V	abweichende Bauweise

Bei abweichender Bauweise: Wie offene Bauweise mit seitlichem Grenzwich, jedoch sind Gebäude auch über 50m Länge zulässig.
(2) Die überbaubaren Grundstücksflächen (Baufelder) werden durch Baugrenzen und Baulinien definiert. An Baulinien ist anzubauen. Ein Zurückweichen ist hier nur in untergeordneten Gebäudeteilen bis max. 2,0 m zulässig in einer Gesamtlänge von 25 % der Fassadenlänge. Untergeordnete Gebäudeteile wie Gesimse, Attiken, Balkone, Balkongeländer u.a. dürfen die Baugrenze max. 0,75 m überschreiten.
(3) Außerhalb der Baugrenzen sind Nebenanlagen und Garagen nach § 14 BauNVO zulässig.

§ 6 Abstandsflächen
(1) Die Abstandsflächen gemäß Art. 6 BayBO sind einzuhalten.
(2) Die allgemeine Anforderung an die Arbeits- u. Wohnverhältnisse hinsichtlich Belichtung, Belüftung und Brandschutz sind bei der Planung von Gebäuden und Nutzungen zu beachten.
(3) Die Abstandsflächen errechnen sich aus dem Abstand zwischen Geländeoberkante und oberem Abschluss der Wand (Attika), bei geneigten Dächern bis zum Schnittpunkt Wand - Dachhaut.
Im Gebietsinneren ist das geplante Gelände maßgeblich, an den Gebietsrändern hin zu Nachbargrundstücken ist das vorhandene Gelände maßgeblich.

§ 7 Flächen für Stellplätze und Garagen mit ihren Einfahrten (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB)
(1) Offene Stellplätze sind im gesamten Geltungsbereich zulässig und in wasserdurchlässiger Bauweise herzustellen (Kiesdecke, Schotterrasen, Rasenfugenpflaster, Dränpflaster).
(2) Garagen sind im Geltungsbereich zulässig
(3) Für alle baulichen Nutzflächen sind auf dem Baugrundstück entsprechende Stellplätze nachzuweisen.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

§ 8 Verkehrsflächen (§ 9 Abs.1 Nr. 11 und Abs. 4 BauGB)
(1) Die Ausdehnung befestigter Flächen ist auf das notwendige Mindestmaß zu begrenzen.
(2) Die öffentlichen und privaten Verkehrsflächen sind entsprechend den zeichnerischen und textlichen Festsetzungen auszuführen und zu erhalten.
(3) Zulässige Beläge für Straßenflächen sind Asphaltbelag und Pflasterbelag (Granit, Beton). Für Fahrräder sind Stellplätze in ausreichender Anzahl zu erstellen, welche ebenerdig oder über Rampen gut zugänglich und verkehrssicher erreichbar sind.

§ 9 Höhenlage der Gebäude und Gebäudevorflächen
(1) Das Gebäude ist so in das Gelände einzufügen, dass die Gebäudezugänge möglichst barrierefrei erreichbar sind und dass sich möglichst wenig Abgrabungen und Anböschungen ergeben. Der vorhandene und der geplante Geländeverlauf ist im Eingabeplan einzutragen.

§ 10 Geländegestaltung
(1) Das natürliche Gelände ist am Grundstücksrand möglichst zu belassen.
Der Anschluss an benachbarte Grundstücke bzw. an anschließende Verkehrsflächen ist weich, d.h. ohne steile Böschungen oder Stützmauern zu gestalten (Geländemodellierung). Stützmauern sind nur ausnahmsweise bis zu einer Höhe von max. 1,0 m zulässig.

§ 11 Dachgestaltung (§9 Abs. 4 BauGB)
(1) Dachform und Dachneigung

MU I	Satteldach, Flachdach
MU II	Satteldach, Flachdach, Krüppelwalmdach
MU III	Satteldach, Flachdach
MU IV	Satteldach, Flachdach
MU V	Satteldach, Flachdach

Max. Dachneigung 30°
(2) Technische Dachaufbauten (z.B. Aufzugsüberfahrt) sind über die max. Wandhöhe hinaus bis max. 2,5 m zulässig.
(3) Solarflächen sind aufgeständert bis zu einer Höhe von 0,8 m oder in der Dachfläche liegend zulässig.

§ 12 Farb- und Fassadengestaltung (§ 9 Abs.4 BauGB)
(1) Es sind einfarbige matte Anstriche in weiß oder gedeckten Farben zu verwenden.
(2) Anstriche in sehr grellen Farbtönen sind nicht zulässig.
(3) Zugunsten eines ruhigen Erscheinungsbildes des Baukörpers ist die Vielfalt der verwendeten Materialien zu beschränken.

§ 13 Grünordnung
(1) Die unbebauten Flächen innerhalb der Bauräume sind zu begrünen bzw. gärtnerisch zu gestalten.
(2) Oberirdische Stellplätze (auch in Verkehrsflächen) sind in wasserdurchlässiger Bauweise auszuführen.
(3) Pro 250 m² unüberbauter Freifläche ist ein Baum I. oder II. Ordnung zu pflanzen. Alternativ ist die Herstellung von flächigen Gehölzpflanzungen (Hecken, Strauchpflanzungen) aus standortheimischen Arten zulässig. Dabei entsprechen 50 m² Heckenpflanzung einem zu pflanzendem Baum.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

(4) Feuerwehrzufahrten sind aus Rasengittersteinen oder Schotterrasen herzustellen.
(5) Bepflanzung Parkplätze: Zur Begrünung von Stellplätzen ist pro 5 Stellplätze, bei gegenüberliegend angeordneten Parkplätzen pro 10 Stellplätze, ein Baum I. oder II. Wuchsordnung im Nahbereich der Stellplätze zu pflanzen. Die Bäume können auf die nach obenstehendem Punkt geforderte Anzahl angerechnet werden.
(6) Freiflächengestaltungsplan
Die Umsetzung der grünordnerischen Festsetzungen ist im Rahmen eines qualifizierten Freiflächengestaltungsplans als Teil des Bauantrags nachzuweisen.
(7) Empfehlungen
Dachbegrünung: Die Umsetzung einer extensiven Dachbegünung bei Flachdächern wird empfohlen.

§14 Artenschutz
(1) Gehölzrodungen
Die Beseitigung von Gehölzen hat außerhalb der Vogelbrutzeit zu erfolgen - also keine Rodungen im Zeitraum September - März.

§ 15 Abwasser
(1) Entwässerungsplanungen für neue Vorhaben sind gemäß der aktuell gültigen Satzung für die öffentliche Entwässerungseinrichtung des Kommunalunternehmens Marktredwitz - Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Marktredwitz - (Entwässerungssatzung-EWS) mit dem Kommunalunternehmen im Vorfeld abzustimmen. Gemäß § 55 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) ist das auf einem Grundstück anfallende Niederschlagswasser ortsnah zu versickern oder über eine Kanalisation ohne eine Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer einzuleiten. Bei Neuanschlüssen wird daher grundsätzlich eine dezentrale Beseitigung angestrebt. Ist eine Versickerung oder Einleitung des Oberflächenwassers in ein ortsnahes Gewässer aus technischen oder rechtlichen Gründen nicht möglich, kann eine Einleitung in den öffentl. Kanal gedrosselt gestattet werden. Der Nachweis ist mit e. Sickertest zu führen. Entspr. Rückhalteeinrichtungen sind auf Privatgrund zu erstellen.
Die konkreten Planungen und weitere Details der Schmutz- und Oberflächenwasserentsorgung sind im Baugenehmigungsverfahren bzw. im Freistellungsverfahren mit der Stadt Marktredwitz zu regeln.
Gegen Hang-/Oberflächenwasser ist bei allen Bauvorhaben eigenverantwortlich entsprechende Vorsorge (Objektbezogene Maßnahmen) nach dem Stand der Technik von den Bauherrn zu treffen. Als Hilfestellung wird das DWA-Themenfaltblatt "Starkregen und urbane Sturzfluten" empfohlen.
(2) Schmutzwasser ist über die öffentliche Mischwasserkanalisation abzuleiten.
Die entspr. Abwasserleitungen sind als separate Schmutzwasserleitungen im Trennsystem bis zu den jeweiligen Anschlussschächten zu führen, um von da aus das Schmutzwasser ins derzeitige Mischwasserkanalsystem zu leiten.
Bei entspr. Umbau der öfftl. Abwasserbeseitigung vom Mischsystem in ein Trennsystem sind die Anschlüsse dementsprechend anzupassen.
Es ist darauf zu achten, dass dies chemisch nicht verunreinigt ist.
Die Abwasserpflichtigen haben darauf hinzuwirken, dass Gefahren für die menschliche Gesundheit durch Krankheitserreger nicht entstehen (§ 41 Infektionsschutzgesetz).

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

(3) Regenwasser ist, soweit es nicht auf dem Grundstück versickert wird, in entsprechenden Rückhalteeinrichtungen zu sammeln und gedrosselt dem städtischen Mischwasserkanal zuzuführen. Die Regenwasserleitungen sind in separaten Abwasserleitungen bis zu den jeweiligen Anschlussschächten zuzuführen, und von da aus zum Mischwasserkanal.
Bei entspr. Umbau der öfftl. Abwasserbeseitigung vom Mischsystem in ein Trennsystem, sind dann die Anschlüsse dementsprechend anzupassen.
Die Regenwasserableitung ins Mischkanalsystem, die Ableitungsmenge und ggf. die Rückhaltung bzw. Drosselung der anfallenden Zuflussmenge ist mit der Stadt Marktredwitz abzustimmen. Es sind geeignete Maßnahmen zur Drosselung der Zuflussmenge über geeignete Regenwasserrückhalteeinrichtungen (z.B. Rigolen o.ä.) zu treffen. Die erforderlichen abwassertechnischen Erschließungsmaßnahmen sind bis zum Zeitpunkt des ersten Abwasseranfalls zu erstellen.
(4) Unbeschichtete Flächen mit einer Kupfer-, Zink- oder Bleiblechdeckung über 50 m² dürfen nur errichtet werden, wenn zur Vorreinigung des Niederschlagswassers Anlagen verwendet werden, die d. Bauart n. zugelassen sind.

§ 16 Flächen für die Feuerwehr und Löschwasserversorgung
(1) Flächen für die Feuerwehr auf den Grundstücken (insbesondere Zufahrten, Durchfahrten, Aufstellflächen, Bewegungsflächen, usw.) sind in ausreichendem Umfang vorzusehen. Dabei sind mindestens die Anforderungen der in Ausführung zu Art. 12 BayBO in Bayern bauaufsichtlich eingeführten "Richtlinien über Flächen für die Feuerwehr" (Ausgabe Feb. 2007) einzuhalten. Alle Gebäude müssen über befestigte und ausreichend breite Straßen bzw. Wege für Großfahrzeuge der Feuerwehr jederzeit erreichbar sein.
Eine ausreichende Löschwasserversorgung für den Grundschutz ist in Anlehnung an das DVGW-Arbeitsblatt W 405 sicherzustellen. Für die notwendige Gesamtlöschwassermenge können sämtliche geeigneten Löschwasserentnahmestellen in einem Umkreis von 300 m berücksichtigt werden.

§ 17 Werbeanlagen/Beleuchtung
(1) - Werbeanlagen an Fassaden sind zulässig.
- Werbeanlagen jeglicher Art auf Dächern sind unzulässig.
- Werbeanlagen mit Wechsel- oder Blinklicht sind unzulässig.
- Werbeanlagen an Fassaden müssen sich nach Maßstab, Anbringungsart, Werkstoff und Farbe in die Gesamtarchitektur des Gebäudes eingliedern.
- Werbeanlagen sind genehmigungspflichtig
- Beleuchtungseinrichtungen sind auf das zwingend erforderliche Maß zu beschränken.
- Die Beleuchtung ist so anzuordnen, dass keine Blendwirkung oder Irritation für den Verkehr auf der Staatsstraße entstehen kann.
- Gegen Aufhellung und Blendung ist die Umgebung, als auch der Himmel abzuschirmen.

TEXTLICHE HINWEISE

1. Bodendenkmäler
Etwaige Bodenfunde, die bei Erdarbeiten zu Tage kommen, unterliegen der Meldepflicht an das Bayer. Landesamt für Denkmalpflege oder an die Untere Denkmalschutzbehörde gemäß Art. 8 Abs. 1-2 DSchG.
Auf die entsprechenden Bestimmungen des Denkmalschutzgesetzes wird hingewiesen.

2. Versorgung mit elektrischem Strom
Die Trassen unterirdischer Versorgungsleitungen sind von Bepflanzung freizuhalten, da sonst die Betriebssicherheit u. Reparaturmöglichkeit eingeschränkt werden.

3. Telekommunikation
Zur Versorgung des Baugebiets sind Trassen in den Verkehrsflächen möglich und zulässig, ebenso entsprechende Verteilerschränke und notwendige Anlagen. Entsprechende Erschließungsmaßnahmen sind so früh wie möglich, jedoch mindestens 3 Monate vor Baubeginn anzuzeigen. Die Abstimmung der Trassen ist mit weiteren Versorgungsträgern abzustimmen.

4. Wasserversorgung
Das Gebiet ist an die zentrale Wasserversorgung der Stadt Marktredwitz anzuschließen. Alles Trinkwasser für menschlichen Gebrauch darf nur aus der öfftl. Wasserversorgung entnommen werden.

5. Abfallstoffe und Abfallentsorgung
Feste Abfallstoffe sind auf hygienisch unbedenkliche Art und Weise zu entsorgen. Evtl. anfallender Gewerbemüll ist getrennt zu erfassen und geordnet zu verwerten bzw. zu entsorgen. Die einschlägigen gesetzlichen Regelungen, insbesondere die Vorschriften der Abfallsatzung sind zu beachten. Die Ausweisung und optimale Gestaltung von ausreichenden Stellplätzen für Abfallbehälter des praktizierten 3-Tonnen-Holsystems (Restmüll, Papier und Bioabfälle) sind vorzusehen.
Auf Antrag können diese auch auf Privatgelände geleert werden.

6. Empfehlungen zur Geringhaltung des Oberflächenwasserabflusses
Auf eine naturnahe Ausbildung von Entwässerungseinrichtungen und eine dezentrale Regenwasserrückhaltung auf privaten Baugrundstücken sowie die Umsetzung von Maßnahmen zur Wasserrückhaltung ist zu achten.
Des Weiteren sind die neu zu versiegelnden Verkehrsflächen auf das notwendige Maß zu begrenzen und die Ausbildung untergeordneter Verkehrsflächen mit versickerungsfähigen Belägen anzustreben.
Der durch mögliche Nachverdichtung erhöhte Niederschlagswasserabfluss ist durch geeignete Maßnahmen vom Vorhabenträger auf das ursprüngliche Maß zu begrenzen.
Auf entsprechende Vorsorge zum Schutz gegen Oberflächenwasser wird ebenfalls verwiesen. Als Hilfestellung wird das DWA-Themenfaltblatt „Starkregen und urbane Sturzfluten" empfohlen.

7. Baubeschränkungszonen
Der Sicherheitsraum gemäß RAS-Q ist von Baumkronen freizuhalten.
Die Baubeschränkungszone von 40 m ist entlang der St2177 zu beachten.

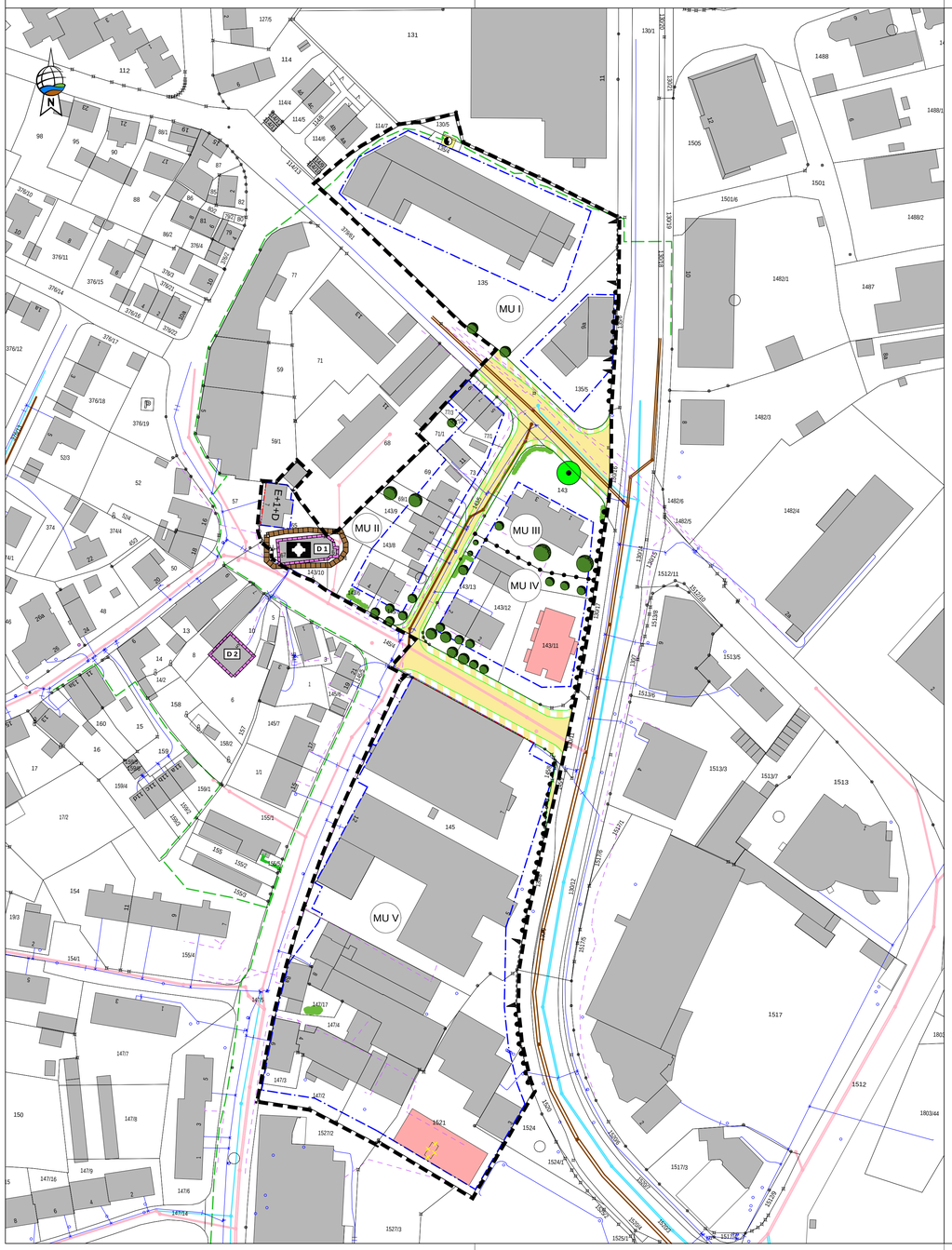

ZEICHENERKLÄRUNG FÜR PLANLICHE FESTSETZUNGEN

1. Art der baulichen Nutzung (§9 Abs.1 Nr.1 BauGB)

MU — Urbanes Gebiet

2. Maß der baulichen Nutzung (§9 Abs.1 Nr.1 BauGB, §16 BauNVO)

Nutzungsschablone MU I

Art der baulichen Nutzung: Urbanes Gebiet	max. Zahl der Vollgeschosse: E + I
Grundflächenzahl: GRZ = 0,95	Geschossflächenzahl: GFZ = 1,0
Bauweise: a (abweichend)	

Nutzungsschablone MU II

Art der baulichen Nutzung: Urbanes Gebiet	max. Zahl der Vollgeschosse: E + I + D
Grundflächenzahl: GRZ = 0,60	Geschossflächenzahl: GFZ = 1,0
Bauweise: o (offene Bauweise)	

Nutzungsschablone MU III

Art der baulichen Nutzung: Urbanes Gebiet	max. Zahl der Vollgeschosse: E + V
Grundflächenzahl: GRZ = 0,60	Geschossflächenzahl: GFZ = 2,0
Bauweise: o (offene Bauweise)	

Nutzungsschablone MU IV

Art der baulichen Nutzung: Urbanes Gebiet	max. Zahl der Vollgeschosse: E + IV
Grundflächenzahl: GRZ = 0,6	Geschossflächenzahl: GFZ = 2,0
Bauweise: a (offene Bauweise)	

Nutzungsschablone MU V

Art der baulichen Nutzung: Urbanes Gebiet	max. Zahl der Vollgeschosse: E + IV
Grundflächenzahl: GRZ = 1,0	Geschossflächenzahl: GFZ = 1,5
Bauweise: a (abweichende Bauweise)	

3. Bauweise, Baugrenze (§9 Abs.1 Nr.2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO)

a — abweichende Bauweise
Baugrenze
Baulinie
Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung, z. B. von Baugebieten, oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebiets

6. Verkehrsflächen und Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung (§9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

öffentliche Straßenverkehrsflächen
Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung Fuß- u. Radweg
Straßenbegrenzungslinie
Einfahrtbereich
Bereich ohne Ein- und Ausfahrt

13. Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 6, § 172 Abs. 1 BauGB)

Einzelbaum, zu erhalten

15. Sonstige Planzeichen

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs

ZEICHENERKLÄRUNG FÜR PLANLICHE HINWEISE

bestehende Gebäude
geplante Gebäude
Abbruch
bestehende Fläche für Versorgungsanlagen (Elektrizität)
Leitung - Steuerleitung (Bayernwerk)
Leitung - Telekom/ Vodafone Kabel Deutschland
Leitung - Wasserversorgung
Leitung - Regenwasserkanal
Leitung - Schmutzwasserkanal
Leitung - Mischwasserkanal
Bodendenkmal Aktennummer D-4-5938-0037
D 1 — Baudenmal Aktennummer D-4-79-136-38
D 2 — Baudenmal Aktennummer D-4-79-136-39
Kirchen und kirchlichen Zwecken dienenden Gebäuden und Einrichtungen
Gehölze, Bestand
Einzelbaum, Bestand

VERFAHREN

1. Der Stadtrat hat in der Sitzung vom.....gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Änderung des Bebauungsplans beschlossen. Der Änderungsbeschluss wurde am 30.04.2021 ortsüblich bekannt gemacht.

2. Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB mit öffentlicher Darlegung und Anhörung für den Vorentwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom..... hat in der Zeit vom.....bis.....stattgefunden.

3. Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB für den Vorentwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom..... hat in der Zeit vom..... bis..... stattgefunden.

4. Zu dem Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom..... wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom..... bis..... beteiligt.

5. Der Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom.....wurde mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom..... bis.....öffentlich ausgelegt.

6. Die Stadt Marktredwitz hat mit Beschluss des Stadtrats vom..... den Bebauungsplan gem. § 10 Abs. 1 BauGB in der Fassung vom als Satzung beschlossen.

Stadt Marktredwitz, den .....

(Siegel)

.....
Oberbürgermeister, Oliver Weigel

7. Ausgefertigt

Stadt Marktredwitz, den .....

(Siegel)

.....
Oberbürgermeister, Oliver Weigel

8. Der Satzungsbeschluss zu dem Bebauungsplan wurde am..... gemäß § 10 Abs. 3 Halbsatz 2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Der Bebauungsplan mit Begründung wird seit diesem Tag zu den üblichen Dienststunden in der Gemeinde zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben. Der Bebauungsplan ist damit in Kraft getreten. Auf die Rechtsfolgen des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB und die §§ 214 und 215 BauGB wird hingewiesen.

Stadt Marktredwitz, den .....

(Siegel)

.....
Oberbürgermeister, Oliver Weigel

1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes "Am Reichelsweiher, Schloss-, Kirch-, Wunsiedler und Bayreuther Straße"

MAK STADT MARKTREDWITZ

Stadt:	Marktredwitz
Landkreis:	Wunsiedel i. Fichtelgebirge
Regierungsbezirk:	Oberfranken

Vorentwurf **17.05.2021**

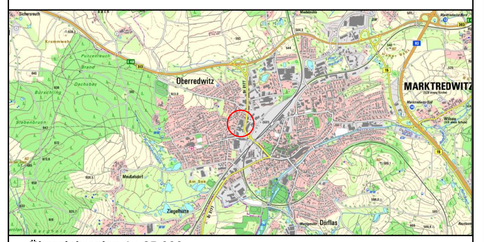

Übersichtsplan 1 : 25.000

Planunterlagen:
Grundkarte erstellt von Ingenieurbüro Geoplan, Osterhofen, auf digitaler Flurkarte der Bayerischen Vermessungsverwaltung.
Untergrund:
Aussagen über Rückschlüsse auf die Untergrundverhältnisse und die Bodenbeschaffenheit können weder aus den amtlichen Karten, aus der Grundkarte noch aus Zeichnungen und Text abgeleitet werden.
Nachrichtliche Übernahmen:
Für nachrichtlich übernommene Planungen und Gegebenheiten kann keine Gewähr übernommen werden.
Urheberrecht:
Für die Planung behalten wir uns alle Rechte vor. Ohne unsere Zustimmung darf die Planung nicht geändert werden.

Entwurfsverfasser:
GeoPlan
Donau-Gewerbepark 5, 94486 Osterhofen
FON: 09932 9544-0 / FAX: 09932 9544-77
E-MAIL: info@geoplan-online.de
Projektleitung: Martin Ribesmeier

1:1000

Projekt : MARKTREDWITZ_B-Planänderung-Scherdel | Datei : 11_BP-1000_i3.PLT | P1812139